

# RS Vwgh 1988/6/30 87/16/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1988

## Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §3 litc impl;

BAO §26 Abs1;

JN §66 Abs1;

## Rechtssatz

Ein ordentlicher Wohnsitz ist an jenem Ort begründet, welchen die betreffende Person zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten, die Absicht hatte. Es ist möglich, daß eine Person über mehrere ordentliche Wohnsitze an verschiedenen

Orten verfügt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160137.X01

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)